

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses Ländlicher Raum und Landwirtschaft

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/5140

Erstes Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform und zum Bürokratieabbau im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/5140 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4 a eingefügt:

„Artikel 4 a

Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2007 (GBl. S. 473), wird wie folgt geändert:

§ 27 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das in den staatlichen und kommunalen Eigenjagdbezirken sowie in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken zuvor einzuholende forstliche und, soweit dies erforderlich ist, landwirtschaftliche Gutachten über eingetretene Wildschäden und über Wildschadensverhütungsmaßnahmen auf forstwirtschaftlich oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken soll Vorschläge zur Abschussplanung enthalten.“

2. In Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

21. 10. 2009

Der Berichterstatter:

Karl Rombach

Der Vorsitzende:

Karl Traub

Ausgegeben: 03. 11. 2009

1

Bericht

Der Landwirtschaftsausschuss hat in seiner 30. Sitzung am 21. Oktober 2009 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Erstes Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform und zum Bürokratieabbau im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum – Drucksache 14/5140 – beraten.

Der Ausschussvorsitzende weist darauf hin, zu dem Gesetzentwurf lägen zwei Änderungsanträge (*Anlagen 1 und 2*) vor.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU verweist auf die Erste Beratung des Gesetzentwurfs in der 74. Plenarsitzung am 7. Oktober 2009 und trägt vor, mit dem Gesetzentwurf werde einer Gefährdung der Agrarstruktur aufgrund von Wettbewerbsverzerrungen im Bereich der Schweizer Grenze begegnet. Hierfür danke er der Landesregierung.

Durch die Zusammenfassung verschiedener Gesetze und Verordnungen trage der Gesetzentwurf zum Bürokratieabbau bei.

Mit der in dem Änderungsantrag Nr. 1 beantragten Erweiterung des Gesetzentwurfs um einen neuen Artikel 4 a zur Änderung des Landesjagdgesetzes werde ein Anliegen des Berufsstands aufgegriffen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, die SPD-Fraktion werde dem Gesetzentwurf, wie bereits in der Ersten Beratung signalisiert, inhaltlich zustimmen.

In formaler Hinsicht könne er nicht nachvollziehen, weshalb als Gesetzeszweck u. a. auch Bürokratieabbau angeführt werde. Der Begriff „Bürokratieabbau“ werde in den Gesetzen anderer Ressorts zur Umsetzung der Föderalismusreform nicht benutzt und sollte auch in dem im Entwurf vorliegenden Gesetz nicht verwendet werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP verweist auf die Äußerungen der Sprecherin seiner Fraktion in der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs.

Er führt aus, die FDP/DVP-Fraktion wolle eine befriedigende und sinnvolle Lösung der Probleme der Landwirtschaft an der Schweizer Grenze. Seine Fraktion habe die Probleme seit Jahren moniert. Zu erwähnen sei aber auch, dass es insbesondere auf der Verkäuferseite auch Stimmen gebe, die signalisierten, mit der aktuellen gesetzlichen Lage sehr gut zurechtzukommen.

Unter den Ausschussmitgliedern bestehe wohl Einigkeit darin, dass der im Gesetzentwurf vorgesehene Zeitraum, innerhalb dessen die Landesregierung dem Landtag über die Erfahrungen berichten solle, verkürzt werden sollte. Der Änderungsantrag Nr. 2 begehre einen Berichtszeitraum von drei Jahren.

Den Landwirtschaftsminister bitte er, darzulegen, inwieweit die im Gesetzentwurf erwähnten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen weiterhin einer Sonderregelung bedürften.

Der Gesetzentwurf beinhalte eine Verordnungsermächtigung zur Reduzierung der Mindestgröße beim Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken. Sichergestellt werden sollte, dass die gesetzliche Grundlage nicht auf dem Verordnungswege einseitig konterkariert werde. Berührt sei hierbei die Eigentumsfreiheit bei der Veräußerung von landwirtschaftlichen Grundstücken. Für die FDP/DVP-Fraktion sei von Interesse, auf welche Höhe sich die Fall-

zahlen beliefen und welche Entlastung einerseits für die Landwirtschaftsverwaltung und andererseits für den Veräußerer letztlich zu erwarten sei.

Der Landwirtschaftsminister verweist zu dem Änderungsantrag Nr. 2 auf Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfs, in dem es heißt:

Die Auswirkungen des Artikels 1 § 2 werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten von Artikel 1 dieses Gesetzes durch die Landesregierung überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung.

Er schlägt vor, eine Reduzierung des in dieser Bestimmung vorgesehenen Erfahrungszeitraums von fünf Jahren auf drei Jahre zu beschließen, und bemerkt, damit wäre dem Anliegen des Änderungsantrags Nr. 2 Rechnung getragen, ohne größere Änderungen an dem Gesetzentwurf vornehmen zu müssen.

Weiter legt er dar, das Siedlungsunternehmen sei als ausführendes Organ für die Bewirtschaftung des Bodenfonds zuständig, welcher als Instrument zum Management der Agrarstruktur diene.

In dem Gesetzentwurf seien die Voraussetzungen geregelt, unter denen das Siedlungsunternehmen ein Vorkaufsrecht habe. Ferner sei eine Frist von zehn Jahren zur Verwertung der entsprechend erworbenen Grundstücke festgelegt. Das Siedlungsunternehmen sei verpflichtet, das aufgrund der Gesetzesbestimmungen beschaffte Land innerhalb von zehn Jahren entsprechend agrarstrukturell einzusetzen. Verwendet würden die Flächen etwa zur Umsiedlung von landwirtschaftlichen Unternehmen, wie dies z. B. im Zuge der Umnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen auf den Fildern geschehen sei. Aber auch für kleinere agrarstrukturelle Maßnahmen werde diese Möglichkeit genutzt. Das Land sollte sich dieses Instrument zum Management der Agrarstruktur bewahren.

Die in Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Verordnungsermächtigung sei für den Fall vorgesehen, dass es wegen kleinerer Grundstücke zu einer Blockade der agrarstrukturellen Weiterführung kommen könnte. Da es für kleinere Grundstücke keinen Genehmigungsvorbehalt gebe, könnte das Land unter den geschilderten Umständen per Verordnung einschreiten. Gebrauch gemacht würde von einer solchen Verordnungsermächtigung sicherlich nicht in Einzelfällen, sondern nur dann, wenn es in bestimmten Regionen zu Schwierigkeiten käme. Die Aufnahme dieser Verordnungsermächtigung sei ausdrücklich nicht mit der Absicht verbunden, diese auch zur Anwendung zu bringen. Vielmehr sehe die Landesregierung in diesem Instrument ein präventives Mittel. Denn in der Vergangenheit seien immer wieder Problemfälle an das Land herangetragen worden, in denen unter Ausnutzung der bestehenden Freigrenze die agrarstrukturelle Entwicklung behindert worden sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD spricht sich dafür aus, neben den in Artikel 1 § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs genannten Landkreisen auch den Landkreis Lörrach in den besonderen Geltungsbereich mit aufzunehmen.

Er merkt an, zwar sei der Landkreis Lörrach nicht so stark von der Landkauf- und Landpachtproblematik betroffen wie manch andere Kreise im Grenzgebiet, jedoch gehöre der Landkreis Lörrach allein von der Logik des Gesetzentwurfs her in den besonderen Geltungsbereich aufgenommen. Zudem seien etliche Hektar Fläche im Landkreis Lörrach im Eigentum bzw. Besitz von Schweizer Gartenbaubetrieben.

Der Landwirtschaftsminister schlägt zum Verfahren vor, sein Haus werde bis zur Zweiten Beratung des Gesetzentwurfs die für eine Aufnahme des Landkreises Konstanz notwendig werdenden Änderungen in der Anlage zu Artikel 1 § 2 Abs. 1 prüfen, sodass in der Zweiten Beratung entsprechende Änderungen über einen Änderungsantrag eingebracht werden könnten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD regt an, in der Überschrift des Gesetzentwurfs die Worte „und zum Bürokratieabbau“ zu streichen, und bemerkt, dies trüge zur Klarheit und Wahrheit des Gesetzentwurfs bei. Damit befände sich die Überschrift des Gesetzentwurfs in Übereinstimmung mit den Überschriften der Gesetzesvorlagen anderer Ressorts zur Umsetzung der Föderalismusreform.

Er halte es für nicht angebracht, im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf von Bürokratieabbau zu sprechen, zumal manche Vorschriften wort- und inhaltsgleich übernommen worden seien.

Der Landwirtschaftsminister erwidert, er könne einige Beispiele aus dem Gesetzentwurf benennen, die zum Bürokratieabbau beitragen. Im Bereich des Grundstückverkehrs führe der Gesetzentwurf zu einer deutlichen Verfahrensvereinfachung für alle Beteiligten, auch für die Verwaltung. Er halte es für wesentlich, dass die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksverkehr in einem Gesetz zusammengeführt würden.

Der Ausschussvorsitzende hebt hervor, es sei ein Beitrag zum Bürokratieabbau, wenn durch das im Entwurf vorliegende Gesetz zwei Gesetze und drei Verordnungen aufgehoben werden könnten.

Er hält fest, der Vorschlag zur Streichung der Worte „und zum Bürokratieabbau“ in der Überschrift des Gesetzentwurfs finde keine Mehrheit.

Der Ausschuss beschließt, in Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzentwurfs das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ zu ersetzen.

Der Ausschussvorsitzende stellt fest, angesichts der beschlossenen Änderung werde der Antrag Nr. 2 zurückgezogen.

Ohne Gegenstimmen stimmt der Ausschuss dem Änderungsantrag Nr. 1 (*Anlage 1*) zu.

Ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen stimmt der Ausschuss dem Gesetzentwurf im Ganzen mit den beschlossenen Änderungen zu.

03. 11. 2009

Karl Rombach

Anlage 1

Landtag von Baden-Württemberg

Nr. 1

14. Wahlperiode

Änderungsantrag

**der Abg. Jochen K. Kübler u. a. CDU
und der Abg. Dr. Friedrich Bullinger u. a. FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 14/5140**

Erstes Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform und zum Bürokratieabbau im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Der Landtag wolle beschließen,

nach Artikel 4 folgenden Artikel 4 a einzufügen:

„Artikel 4 a

Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2007 (GBl. S. 473), wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Das in den staatlichen und kommunalen Eigenjagdbezirken sowie in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken zuvor einzuholende forstliche und, soweit dies erforderlich ist, landwirtschaftliche Gutachten über eingetretene Wildschäden und über Wildschadensverhütungsmaßnahmen auf forstwirtschaftlich oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken soll Vorschläge zur Abschussplanung enthalten.“

21. 10. 2009

Kübler CDU

Dr. Bullinger FDP/DVP

Anlage 2

Landtag von Baden-Württemberg

Nr. 2

14. Wahlperiode

Antrag

**der Abg. Jochen K. Kübler u. a. CDU
und der Abg. Dr. Friedrich Bullinger FDP/DVP**

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 14/5140

Erstes Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform und zum Bürokratieabbau im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

dem Landtag binnen drei Jahren zu den Auswirkungen der Regelung in Artikel 5 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Grundstückverkehrsgesetz und zum Landpachtverkehrsgesetz) zu berichten.

21. 10. 2009

Kübler CDU

Dr. Bullinger FDP/DVP

Begründung

Nachdem sich die Problematik der agrarstrukturell nachteiligen Verteilung von Grund und Boden wegen Wettbewerbsverzerrung an der Schweizer Grenze über einen längeren Zeitraum entwickelt hat, ist von Interesse, ob die nunmehr vorgesehene Regelung hier dauerhaft Abhilfe schaffen kann.